

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Erfolgreiche Auftragsabwicklung in der Schweiz (Zoll)



22. Mai 2025, Mirco Ruggiero / Christoph Rutschi



Themenübersicht

- Transformationsprogramm DaziT
- Warenverkehrssystem Passar (Roadmap)
- Aktuelle Themen BAZG 2025

Auftragsabwicklung in der Schweiz (praktisches Beispiel)

- Generell zu klärende Fragen – Wahl des richtigen Zollverfahrens
- Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz
- Verfahren der vorübergehenden Verwendung
- Verfahren der Veredelung (Ausbesserung)
- Werkvertragliche Lieferung und die MWST
- Sonstiges und Informationsbeschaffung





Das Transformationsprogramm «DaziT»

Begriff DaziT

Dazi: rätoromanisches Wort für Zoll

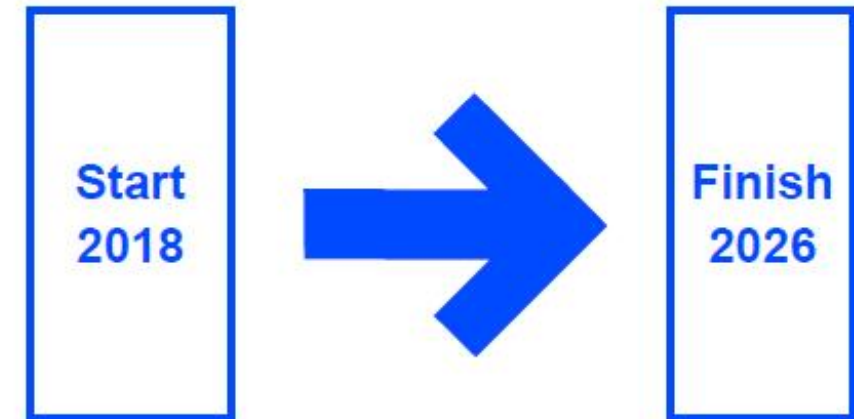
T: Transformation

Ziele:

- Organisatorische Weiterentwicklung
- Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zollprozessen

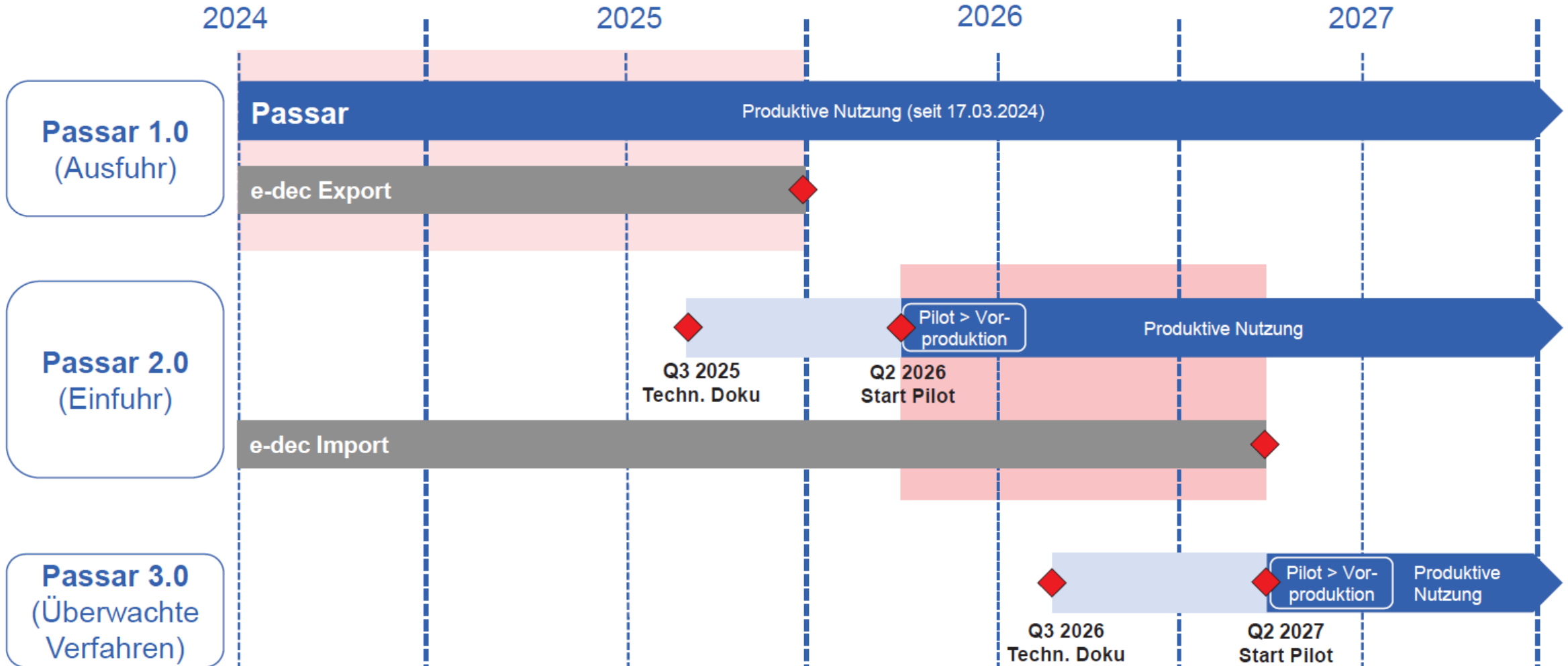
Einbezug der Wirtschaft

- Verbände, Begleitgruppe Wirtschaft, Firmen
- Arbeitsgruppen etc.





Roadmap Passar (Stand per 23.09.2024)





Aktuelle Themen BAZG 2025

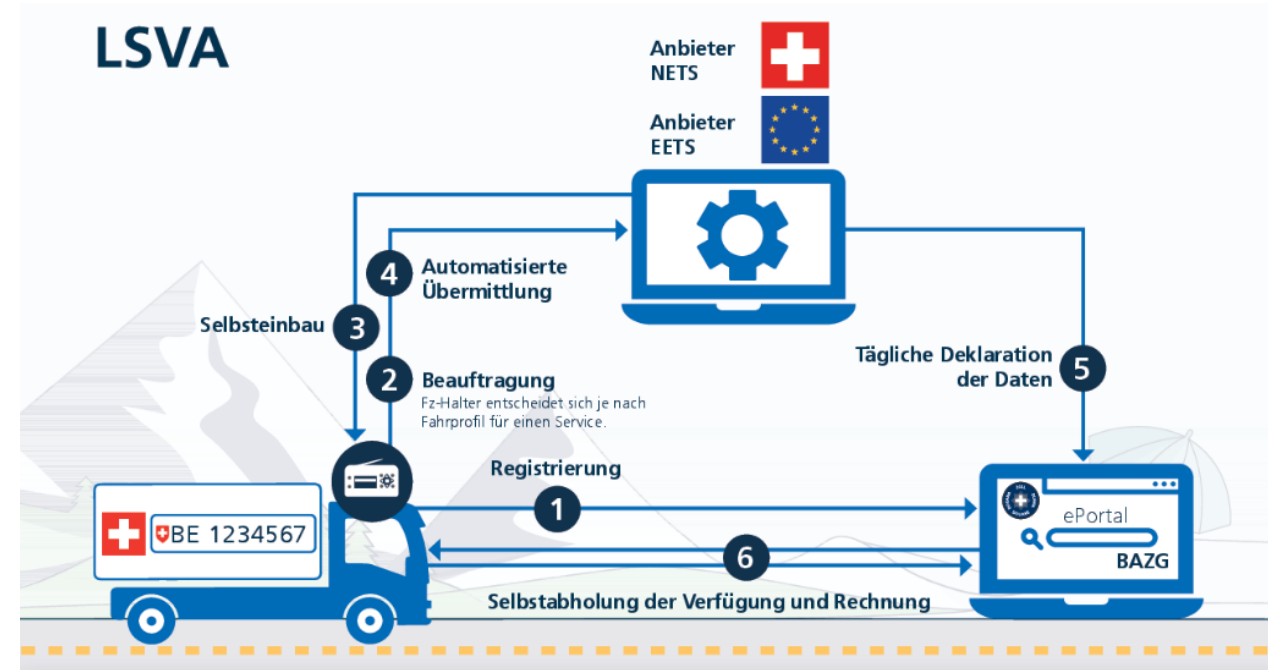
03.12.24 → 01.04.25

115
registrierte Geschäftspartner
partenaires commerciaux enregistrés
partner commerciali registrati

40'000
Fahrzeuge via Stadi importiert
véhicules importés via Stadi
veicoli importati via Stadi

13'000
Warenanmeldungen
déclarations de marchandises
dichiarazioni di merci

Stadi



LSVA III



Erfolgreiche Auftragsabwicklung in der Schweiz (Zoll)





Malermeister Meinrad Müller aus Markdorf



- Fassadenerneuerung (Verputzarbeiten, Anstrich...)
- Aussenreinigung Nebengebäude
- Reparatur von Fensterläden («Läden nach DE und wieder zurück nach CH»)



Generelle Fragen der Firma 5-M

- Welche Materialien benötige ich zur Auftragserfüllung?
- „Hürden und Erfordernisse“ bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren?
- Welches Zollverfahren ist für meine Waren zu wählen?
- Wer meldet die Ware zur Zollveranlagung an?
- Beizug einer Speditionsfirma?
- Wer bezahlt die Einfuhrabgaben?
- Welche Begleitpapiere sind nötig?
- Wo findet die Veranlagung statt?
- Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstellen?
www.bazg.admin.ch / Informationen Firmen /
Öffnungszeiten und Feiertage/ Dienststellenverzeichnis
- Mehrwertsteuerpflicht? (Firma, Arbeitsleistung)
- Meldepflicht? (Entsendung)
- Nicht vergessen: Vorschriften der ausl. Zollbehörden !





Was benötigt 5-M zur Auftragserfüllung?

- Maler-Mobil
- Fassadenputz
- Gerüstteile
- Farbe, Abdeckmaterial
- Diverse Ersatzteile
- Verputzmaschine
- Hochdruckreiniger
- Handwerkzeuge





Einige rechtliche Hürden beim Grenzübertritt mit Waren

Art. 7 ZG

Waren, die ins (oder aus) dem Zollgebiet verbracht werden, sind zollpflichtig.

Art. 50 ff MWSTG (insbesondere Art. 52)

Die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte unterliegt der Steuer.

Diverse mögliche Pflichten aus weiteren Erlassen, z. B.

- Automobilsteuern
- Strassenverkehrsabgaben
- Lenkungsabgaben etc.



Kategorisieren der Waren 5-M

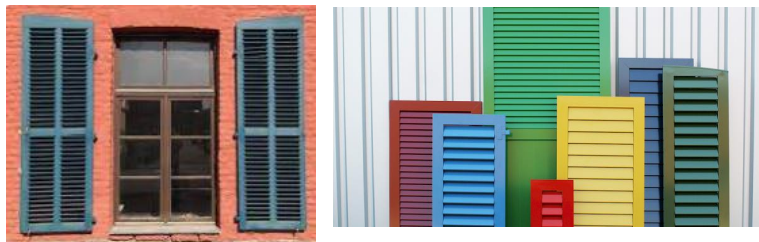
Waren, die in der Schweiz verbleiben:



Waren, die nur vorübergehend in die Schweiz gelangen:



Waren, die nur vorübergehend aus der Schweiz ausgeführt und im Ausland bearbeitet werden:



Anwendbare Zollverfahren

Waren, die in der Schweiz verbleiben

Einfuhrzollveranlagungsverfahren



Waren, die vorübergehend in der Schweiz verwendet werden

Verfahren der vorübergehenden Verwendung



Waren, die vorübergehend ins Ausland verbracht und dort bearbeitet werden

Verfahren der passiven Veredelung



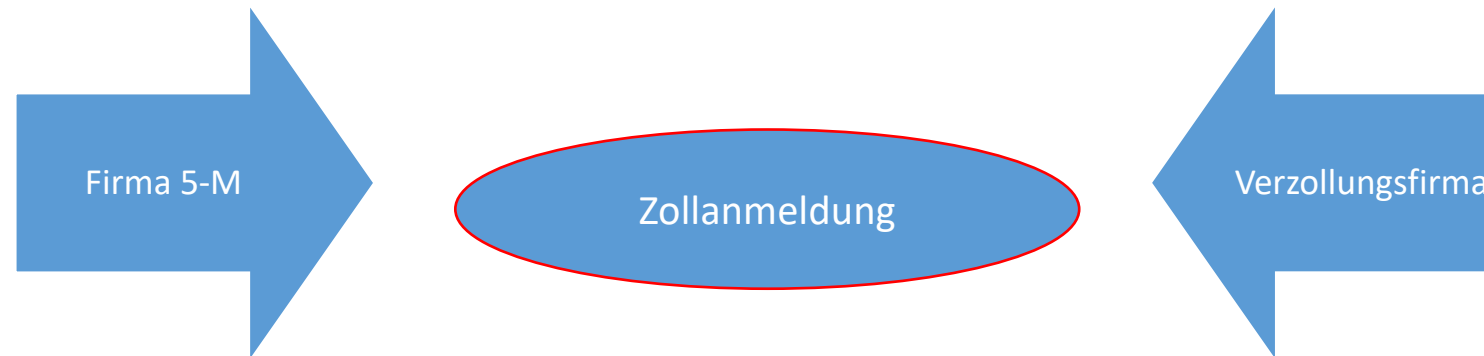


Wer meldet die Ware beim BAZG an?

Prinzip der Selbstveranlagung

Anmeldepflichtig sind:

- Zuführungspflichtige Personen (wer Waren ins Zollgebiet verbringt oder verbringen lässt...)
- Mit der Zollanmeldung beauftragte Personen





Einfuhrzollveranlagungsverfahren

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Waren, die in der Schweiz verbleiben:





Möglichkeiten zur Zollanmeldung Einfuhr

e-dec web (Web-Applikation)

- Zollanmeldung direkt im Internet erfassen
- Für jedermann frei zugänglich
www.bazg.admin.ch / Zollanmeldung / Anmeldung Firmen
- Vorgehen gemäss Handbuch

e-dec Import

- Zollanmeldung über IT-System des BAZG
- Registrierung in der Zolkundenverwaltung notwendig
www.bazg.admin.ch / Zollanmeldung / Anmeldung Firmen / Zolkundenverwaltung - UID

Vorzulegende Unterlagen beim Grenzübertritt:

- Einfuhrzollanmeldung bzw. Einfuhrliste (e-dec web, e-dec «gesperrt, frei mit»)
- Bezugsschein
- Warenrechnung
- Ggf. Ursprungsnachweis (e-dec web, e-dec «gesperrt, frei mit»)

The screenshot displays the 'e-dec web' interface for customs declarations. It includes a header with the Swiss flag and 'e-dec web' logo. The main area contains a form with various fields for declaration details, including 'Zollanmeldung', 'Zollnummer', 'Zolltarif', and 'Zollwert'. There are also sections for 'Zollkategorie' and 'Zollstatus'. The bottom part of the form shows a table with columns for 'Zollkategorie', 'Zollstatus', and 'Zollwert'. The interface is in German and includes a footer with contact information for the BAZG.



Wo finde ich die Zolltarifnummer? (www.tares.ch)



8-stellige Tarifnummer

<<		5603			Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:
<<					- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:
<<					- andere:
<<		5603.9100			- - mit einem Gewicht von nicht mehr als 25 g/m ²
<<		5603.9200			- - mit einem Gewicht von mehr als 25 g/m ² , jedoch nicht mehr als 70 g/m ²
<<		5603.9300			- - mit einem Gewicht von mehr als 70 g/m ² , jedoch nicht mehr als 150 g/m ²
<<		5603.9400			- - mit einem Gewicht von mehr als 150 g/m ²



Wie hoch sind die Einfuhrabgaben?

Kopfdaten

Verkehrsrichtung: Iso/Land:

Datum:

Tarifsuche

Anzeige Details Anzeige aller Ansätze

Tarifnummer : 5603.9400 ZC : Schlüssel :

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
5603			Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:
			- andere:
5603.9400			- - mit einem Gewicht von mehr als 150 g/m ²

Zollansätze:

Normal	0.00	Fr.	je 100 kg brutto
EU	0.00	Fr.	je 100 kg brutto

[Mehrwertsteuer:](#) 8,1 % Gegenstände nach Art. 55 Abs. 1 MWSTG (siehe "Bemerkungen", "MWST")

[Hinweise zum Ausfüllen der Zollanmeldung / zusätzliche Angaben](#)

Abkürzungen:

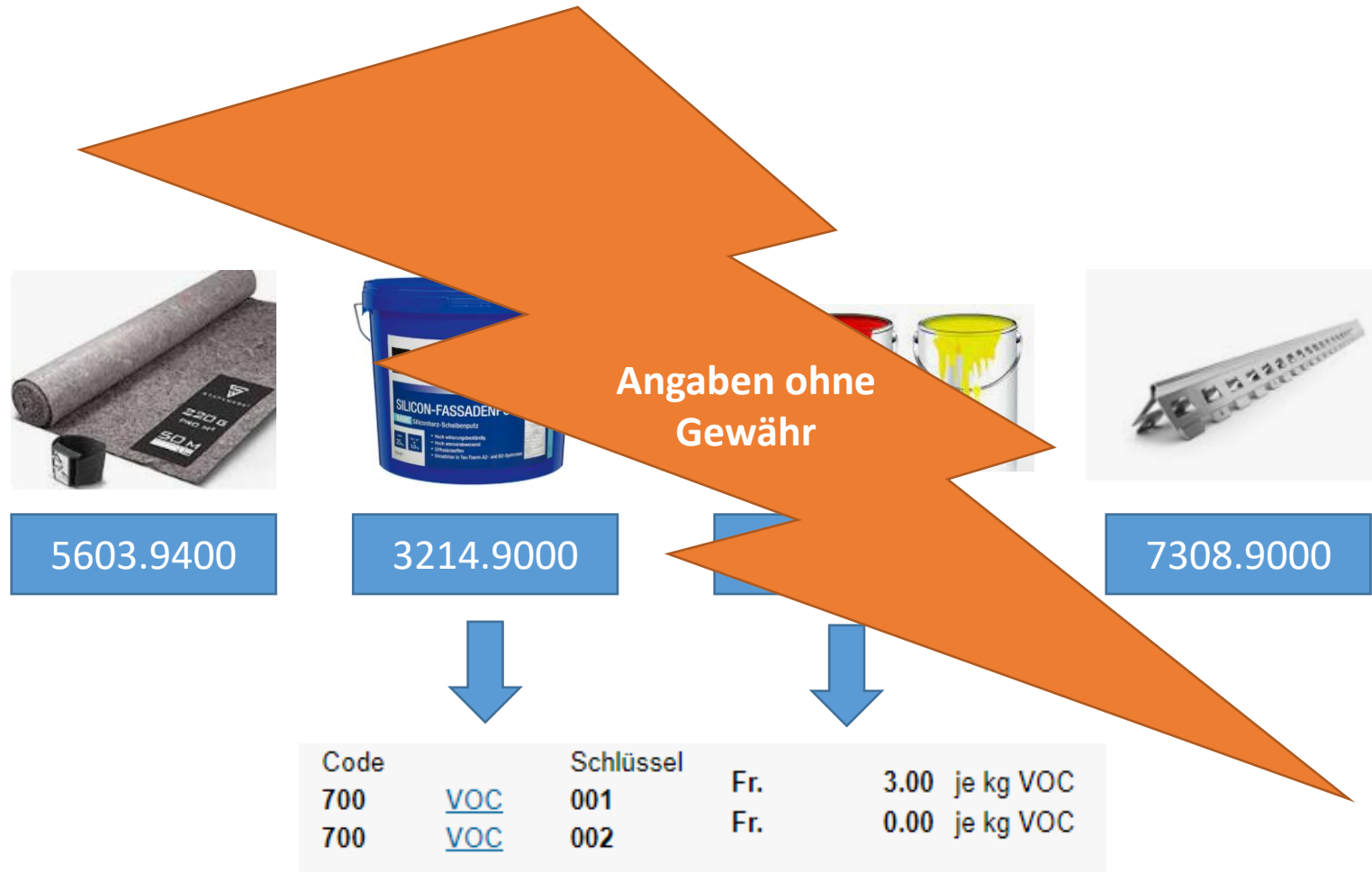
EU	Europäische Union
Normal	Normal-Ansatz

Seit Abschaffung der Industriezölle per 01.01.2024 fällt bei Waren der Tarifkapitel 25 – 97 keine Zollabgabe mehr an

Informationen zu Steuerpflichten, Bewilligungspflichten und weiteren Erlassen



Mögliche Zolltarifnummern für Waren der 5-M?





MWST; Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz

A



Verkaufs- und Kommissionsgeschäfte
Übrige Fälle (z. B. Miete, Geschenk)

= **Entgelt**
= **Marktwert**

B

Seit 01.01.2024

Normalsatz

= **8.1 %**

Reduzierter Steuersatz

= **2,6 %**



Bezahlung der Abgaben

1. BAR
2. Mit Debit-Kreditkarten
3. Konto (ZAZ-Konto)
 - bei regelmässigen Einfuhren Pflicht
 - bargeldlos
 - kürzere Wartezeiten
 - Weitere Infos:

www.bazg.admin.ch – Services für Firmen – Dienstleistungen – Zollkonto (ZAZ)



**Merkblatt über das zentralisierte
Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung
(ZAZ)**



Vorübergehende Verwendung



Waren, die nur vorübergehend in die Schweiz gelangen:



Voraussetzungen:

- Antrag mit Zollanmeldung
- Für eine vorübergehende Verwendung vorgesehen
- Bedingte Veranlagung der Abgaben
- Identität der Waren gesichert
- Befristet (2 Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung)
- Anwendung NZE



Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung ZAVV Form. 11.73 / 11.74

- Nationales Zolldokument
- z. B. für Ausstellung, ungewisser Verkauf, Berufsausrüstung
- teilweise Bewilligung nötig (z. B. Autokran)
- Abgabensicherstellung durch Barhinterlage / ZAZ-Konto
- Frist: 2 Jahre (Grundsatz)
- Veranlagung nur zu Bürozeiten möglich

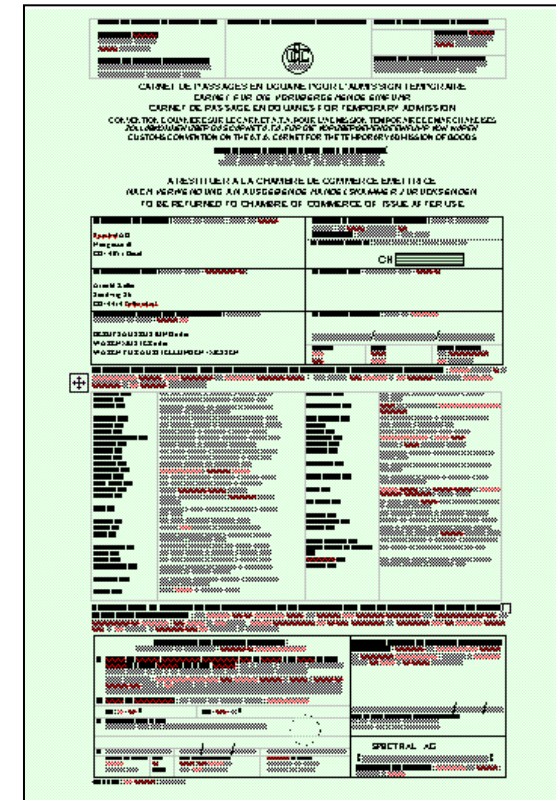
The image displays two versions of the ZAVV (Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung) form. The top form is labeled '11.73' and the bottom form is labeled '11.74'. Both forms are structured with multiple sections for data entry, including fields for the declarant, the goods being declared, the purpose of the temporary use, and the security provided. The forms are filled out with handwritten and printed information, showing a detailed customs declaration process.



Vorübergehende Verwendung Carnet ATA

- Internationales Dokument
- Z. B. für Berufsausrüstung, Messestände, Ausstellungsgüter
- Nicht zugelassen für Mietgeschäfte
- Garantiesystem über Handelskammern
- Vereinfachter Grenzübertritt ohne Abgabensicherstellung
- Nach Ingebrauchnahme nicht an Öffnungszeiten für Handelswaren gebunden

Admission **T**emporaire/
Temporary Admission





Vorübergehende Verwendung Erleichterungen

Formlos:

- Gebrauchtes Handwerkzeug, kleinere Geräte (Bohrmaschinen, Bockleitern usw.)
- Ggf. mit Liste
- Ohne Sicherstellung der Abgaben



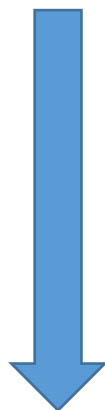


Service-Techniker, Monteure, Handwerker, Service-Wagen



Gebrauchtes Handwerkzeug

- Formlos
- ev. mit Liste



Ersatzteile, die evtl. in CH verbleiben

- ZAVV
- Vereinbarung
- Evtl. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr



Berufsausrüstung (Maschinen, Geräte)

- Carnet ATA
- ZAVV





Vorübergehende Verwendung 5-M-Maler-Mobil?



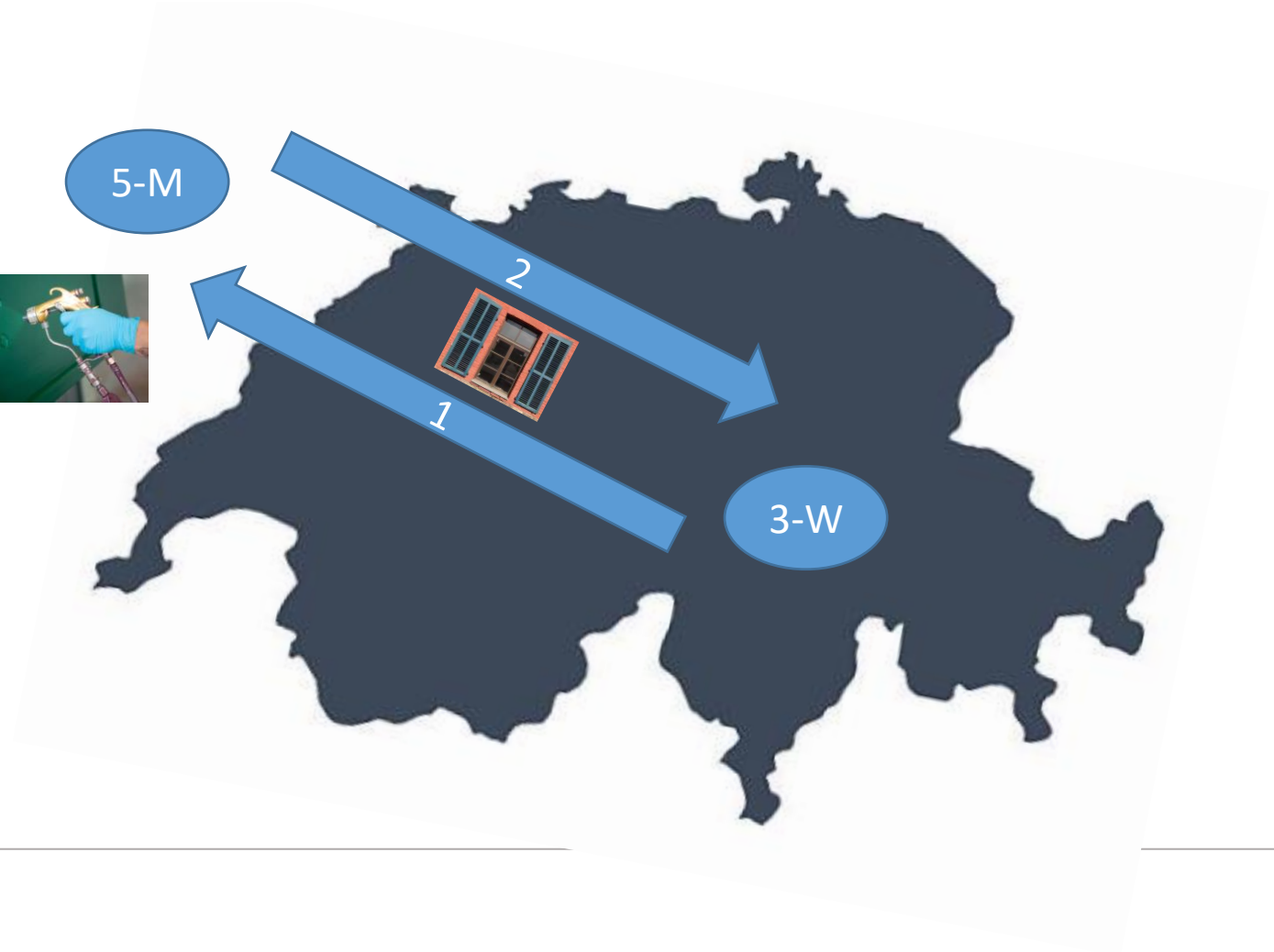
Formlose vorübergehende Einfuhr im Rahmen des «Istanbuler Übereinkommens» möglich, weil:

- Fahrzeug auf eine Firma mit Sitz im Ausland zugelassen und von dieser verwendet.
- Grenzüberschreitender Warentransport.
- Wenn die Beförderung beendet ist, das Fahrzeug die Schweiz wieder verlässt.
- **Achtung: Inlandtransporte verboten!**



Verfahren der passiven Veredelung PLVV

Waren, die nur vorübergehend aus der Schweiz ausgeführt und im Ausland bearbeitet werden:





Ausfuhrzollanmeldung im PLVV (Beispiel)

1

Fensterläden zum Streichen
Wiedereinfuhrfrist: 03.09.2025

4418.9900

Nichthandelswaren



Veranlagungstyp: **Veredelungsverkehr**

Eigenmasse: **3060.000**

Rohmasse: **3160.000**

Stat. Wert: **5'000**

ber. Gewicht

Bewilligungspflichtcode: **bewilligungsfrei gemäss Deklarant**

NZE-Pflichtcode: **ohne Kontrolle gemäss Deklarant**

Veredelung / Ausbesserung

Verkehrsrichtung

passiv

Veredelungstyp:

Ausbesserungsverkehr

Form. 11.71:



Verfahren:

Vereinfachtes Verfahren

Abrechnung:

Nichterhebungsverfahren

Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):

Palette, 100 cm x 110 cm, 2, Nr. 153

Unterlagen (Art, Nummer, Anzahl, Nummer):

Proformarechnung, 920355290, 04.09.2024

5-M DE

1





Einfuhrzollanmeldung im PLVV (Beispiel)

Veranlagung: definitive Ausfuhr / Wiedereinfuhr gemäss Merkblatt 47_89



Fensterläden; Einfuhr nach PLVV

4418.9900

☒ Handelswaren	☐ Präferenz	Ursprungsland: IT	Veranlungstyp: Veredelungsverkehr	
Eigenmasse: 3060.000	Rohmasse: 3160.000	Stat. Wert: 5'000	Zollansatz: 0.00*	
		MWST-Wert: 2'980*	MWST [%]: 8.1%	
☒ Ausbesserung				
Verkehrsrichtung: passiv	Verfahren: Vereinfachtes Verfahren	Veredelungstyp: Lohnveredelungsverkehr	Abrechnung: Nichterhebungsverfahren	
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Kufenbrett, 3, 1-3 Mode AG		Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Handelsrechnung, 08/267, 14.05.2025 Ausfuhrdeklaration, 24CHEE00 xxxx, 04.09.2024		

2

3-W CH



Werkvertragliche Lieferungen und die MWST



Werkvertragliche Lieferung



Werkvertragliche Lieferung MWST; Steuerbemessungsgrundlage

Einfuhr eines Gegenstandes +
Verwendung des Gegenstandes
zur Ausführung von Arbeiten für
fremde Rechnung.

5-M



3-W

Grundsatz bei der Besteuerung:
**Entgelt für die Gesamtleistung
(Gegenstand + Arbeiten)**



Sicherstellung der Mehrwertsteuererhebung auf Arbeitskosten

Steuerpflicht bei Lieferungen im Inland für ausländische Unternehmen
mit weltweitem Umsatz von $\leq$ CHF 100'000.00

Ausländische Firma ist bei der ESTV registriert:

Die Einfuhrsteuer (MWST) berechnet sich vom Einkaufspreis/Marktwert der Gegenstände.

Definitive Einfuhrveranlagung.

Importeur = ausländischer Lieferant per Adresse CH-Steuervertreter.

Ausländische Firma ist nicht bei der ESTV registriert:

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem gesamten Entgelt (Verkaufspreis des Gegenstands und Montagekosten etc.).

Ev. provisorische Veranlagung, Abschluss nach Endabrechnung Bauvorhaben.

Importeur = ausländischer Lieferant per Adresse Empfänger / Baustelle.



Diverses



Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe für LKW / Anhänger ab 3.5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht

Vignettenpflicht auf den Autobahnen für FZ / Anhänger bis 3.5 Tonnen



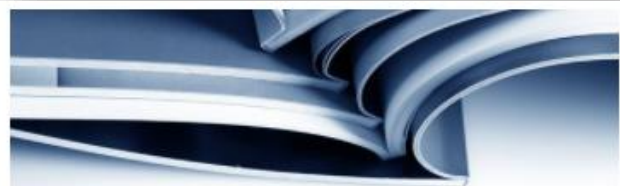
© Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG



Sonntags- und Nachtfahrverbot 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr
(gilt auch an Feiertagen)



Fragen / Auskünfte / Informationen



Richtlinien



Auskunftszentrale Zoll

Tel.: +41 58 467 15 15

Email: zollauskunft@bazg.admin.ch

Internet:

www.bazg.admin.ch

Steuerverwaltung unter

www.estv.admin.ch

